

# RS Vwgh 2021/11/25 Ra 2020/11/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

LSD-BG 2016 §26 Abs2

VStG §19 Abs1

## Rechtssatz

Es bedarf keiner eigenen gesetzlichen Anordnung, um die - mehrfachen - Verstöße gegen § 26 Abs. 2 LSD-BG 2016 bei der Bemessung der zu verhängenden (Gesamt-)Geldstrafe erschwerend berücksichtigen zu können. Vielmehr ergibt sich schon aus § 19 Abs. 1 VStG, dass für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (die fallbezogen u.a. von der Anzahl der nicht bereitgehaltenen Meldungen abhängt) zu beachten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110038.L02

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)